

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Teilrevision Ortsplanung – Sprungschancen Genereller Gestaltungsplan Genereller Erschliessungsplan Vorschriften

An der Urnenabstimmung beschlossen am 24. November 2013

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindegeschreiberin:



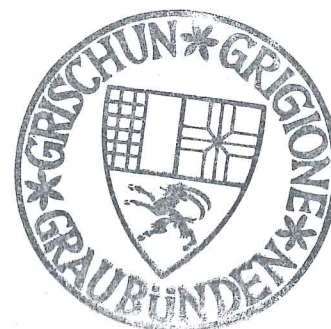
Von der Regierung genehmigt am: 29.11.2014

RB-Nr.: 421

Der Regierungspräsident:



Der Kanzleidirektor:



A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Der Generelle Gestaltungsplan (GGP) und der Generelle Erschliessungsplan (GEP) «Sprungschanzen» bezwecken:

- a) die Schaffung der Voraussetzungen für den Ersatzneubau der Sprungschanzenanlagen auf dem Gelände der alten Olympiaschanze mit den notwendigen infrastrukturellen Bauten und Anlagen;
- b) die Gewährleistung einer guten Gestaltung und sorgfältigen Einordnung der Bauten und Anlagen;
- c) die Erhaltung bedeutender ökologischer und landschaftlicher Werte.

Art. 2

Bestandteile und Grundlagen

¹ Verbindliche Bestandteile des GGP/GEP sind:

- a) Plan 1:1'000;
- b) die vorliegenden Vorschriften.

² Erläuternde Grundlagen des GGP/GEP sind:

- a) Planungs- und Mitwirkungsbericht;
- b) Richtprojekt Sprungschanzen (Vorprojekt von Beny Ochsner, Architekturbüro und Schanzenbau, 8842, Unteriberg, vom 14. Oktober 2011);
- c) Richtprojekt Betriebsgebäude (Vorprojekt des Vereins Olympiaschanze + Club Alpina St. Moritz vom 17. April 2012).

Art. 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Generellen Gestaltungsplans und des Generellen Erschliessungsplans umfasst die im Plan bezeichnete Perimeterfläche.

Art. 4

Verhältnis zur Grundordnung

Soweit mit dem Generellen Gestaltungsplan und dem Generellen Erschliessungsplan keine besonderen Regelungen getroffen werden, sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Baugesetzes der Gemeinde St. Moritz sowie die übergeordneten Erlasse anwendbar.

Art. 5

Richtprojekte

¹ Die Richtprojekte gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b) und c) sind für die Lage, Dimensionierung und Gestaltung der Bauten und Anlagen massgebend. Sie dienen als Grundlage für die Beurteilung der Baugesuche.

² Mit den Baugesuchen kann von den Richtprojekten abgewichen werden, wenn dies technisch, betrieblich oder gestalterisch notwendig ist und eine mindestens gleichwertige Qualität bezüglich Einordnung und Gestaltung erreicht wird.

B. Bauweise, Nutzweise und Gestaltung

Art. 6

Baufelder

¹ Die im Plan festgelegten Baufelder bezeichnen die Standorte, an denen Bauten zugelassen sind. Die Baufeldgrenzen weisen Bauliniencharakter auf, übernehmen die Wirkung von reduzierten Waldabstandslinien und begrenzen somit die äusseren Abmessungen der Bauten und Anlagen.

² Bauten dürfen auf die Baufeldgrenzen gestellt werden. Oberirdisch vorspringende Gebäudeteile, wie z.B. Balkone, Erker, Vordächer usw., dürfen die Baufeldgrenzen um maximal 1.00 Meter überschreiten.

³ Ausserhalb dieser Baufelder sind zulässig:

- a) Oberirdische Erschliessungs- und Parkieranlagen;
- b) unterirdische Bauten nach Massgabe des Baugesetzes;

- c) temporäre Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Skisprung-Anlässen, wie zum Beispiel Mannschaftsbereich, Einrichtungen für die Medien, Verpflegungseinrichtungen, sanitäre Anlagen, Zuschauertribünen, u.s.w. Temporäre Bauten und Anlagen sind spätestens nach Abschluss der Wintersaison zu entfernen.

Art. 7

- Bauhöhen Die maximal zulässigen Bauhöhen sind für jedes Baufeld im Plan festgelegt.

Art. 8

- Nutzweise ¹ Die im Plan festgelegten Baufelder A–D bezeichnen die Standorte für die neuen Sprungschancen gemäss Richtprojekt.
- ² Die Baufelder E–N sind für Infrastrukturen vorgesehen, die für den Betrieb der Schanzanlagen notwendig sind, wie Richterturm, Trainerpodeste, Betriebsgebäude, Berg- und Talstation für Sessellift, usw.
- ³ An der im Plan bezeichneten Stelle kann eine Beförderungsanlage für die Skispringenden mit den erforderlichen Stützen erstellt werden.

Art. 9

- Bestehende Nutzungen ¹ Die Tennisplätze sowie die Wurftauben-Schiessanlage können während der Sommermonate betrieben werden.
- ² Während der Skisprungsaison werden diese Standorte für den Skisprungbetrieb sowie für temporäre Bauten und Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. c) dieser Vorschriften benötigt.

Art. 10

- Schutzobjekt ¹ Das im Generellen Gestaltungsplan 1:2'500, Bereich Siedlung, festgelegte Schutzobjekt (Nr. 23, Tümpel) ist mit geeigneten Massnahmen zu erhalten und zu sichern.
- ² Die konkreten Massnahmen sind der Baubehörde mit dem Baugesuch für die Schanzanlagen zur Bewilligung einzureichen.

Art. 11

Umgebungsgestaltung, Begrünung

¹ Die Umgebung der Bauten und Anlagen ist sorgfältig zu gestalten. Geländeänderungen sind auf das technisch Notwendige zu beschränken.

² Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Art. 12

Gestaltung

¹ Für eine gute Einordnung der Bauten in die Landschaft sind Hochbauten nach Möglichkeit in Holz auszuführen bzw. mit Holz zu verkleiden.

² Die Bauherrschaft hat sich bei der Ausarbeitung des Bauprojekts und die Baubehörde bei der Beurteilung der Baugesuche in Fragen der Baugestaltung durch eine Fachperson beraten zu lassen. Deren gestalterische Empfehlungen sind im Bauprojekt zu berücksichtigen oder von der Baubehörde als Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen.

Art. 13

Umweltbaubegleitung

Die Bauherrschaft hat für die Ausarbeitung der Bauprojekte sowie für die Vorbereitung und Ausführung der Bauten und Anlagen eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Diese betreut und überwacht die Umweltbelange bei der Projektierung und Ausführung und unterstützt die Bauherrschaft in der rechtskonformen Realisierung der Bauvorhaben.